

1. Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)

1.1. Versicherer des Versicherungsvertrags
Lloyd's of London (Lloyd's Versicherer London)
One Lime Street
London EC3M 7HA, Großbritannien
Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern
Sitz: London, Großbritannien

1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über eine Zeichnungsstelle mit Abschlussvollmacht für Lloyd's Underwriter („Coverholder“) ab. Name und Anschrift des Coverholders:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen
E-Mail: info@ias-bremen.de

1.3. Die Lloyd's Versicherer London unterhalten in Deutschland eine Niederlassung unter der folgenden Adresse:

Lloyd's Versicherer London
Niederlassung für Deutschland
Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Bundesrepublik Deutschland
HRA 26467 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Jan Blumenthal

1.4. Wenn Sie den Versicherungsvertrag über einen deutschen Coverholder abschließen, können Sie Ansprüche gegen den Versicherer gerichtlich gegen den Hauptbevollmächtigten der Niederlassung für Deutschland geltend machen. Die Bezeichnung des Versicherers hat dabei zu lauten:

„Die im Versicherungsschein Nr. ... unterzeichnenden Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Hauptbevollmächtigten für Deutschland.“

1.5. Die Lloyd's Versicherer London betreiben das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft sowohl im Bereich der Nicht-Lebensversicherung, als auch im Bereich der Lebensversicherung.

Die Lloyd's Versicherer London werden beaufsichtigt durch:

The Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich
The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

Die Lloyd's Versicherer London werden autorisiert durch:

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

3. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen „IAS- Bike-Safety Unfallbedingungen“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Besonderen Bedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

5. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs 1 VVG).

Zusätzliche Kosten Es fallen keine weiteren Kosten wie z. B. Gebühren für Sie an.

6. Prämienzahlung

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungsteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugegangen ist. Für den Fall, dass wir Ihnen ein Vertragsangebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit dem Zugang Ihrer Annahmeerklärung zustande.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den platzierenden Lloyd's Vermittler (Broker) oder, wenn Sie den Vertrag über eine autorisierte Zeichnungsstelle von Lloyd's (Coverholder) abgeschlossen haben, an diese autorisierte Zeichnungsstelle

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen

Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

11. Laufzeit des Vertrages / Beendigung Des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

12.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

12.2 Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

12.3 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

13. BESCHWERDEN

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an den Coverholder. Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Lloyd's Versicherer London werden beaufsichtigt durch:

The Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich
The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

Die Lloyd's Versicherer London werden autorisiert durch:

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich